

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1850

4 (11.1.1850)

Der Landbote.

Amts- und Verkündigungsblatt

für die Bezirksamter
Sinsheim, Neckarbischofsheim und Wiesloch.

Nro. 4.

Freitag, den 11. Januar

1850.

[40] Nro. 406. Die Fleisch- und Brodpreise bleiben bis auf Weiteres die nemlichen, wie solche am 3. v. M. festgesetzt wurden.

Neckarbischofsheim, den 5. Januar 1850.

Großherzogliches Bezirksamt.

Benisch.

Stein.

2) Dieser Zahlbefehl wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege bekannt gemacht.

Sinsheim, den 10. Dezember 1849.

Großherzogliches Bezirksamt.

Staiger.

Ruppert,
act. jur.

[41]

J. U. S.

gegen

den Feldwebel Georg Michael Necker
von Untergimpfern

wegen Meuterei.

Beschluß.

Nro. 189. Wird das Vermögen des Feldwebels Georg Michael Necker von Untergimpfern mit Beschlag belegt, und diese Beschlagnahme auch auf die Civilansprüche der beschädigten Staatskasse ausgedehnt. Sämmtliche Schuldner des Feldwebels Georg Michael Necker werden deshalb aufgefordert, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an denselben nichts auszuführen.

Neckarbischofsheim, den 31. Dezember 1849.

Großherzogliches Bezirksamt.

Benisch.

vd. Stein, a. j.

Bekanntmachung.

[33] No. 34. Von der Königl. preuß. Kommandantur in Heidelberg wurde heute eine silberne Taschenuhr mit der Nachricht hierher gesendet, daß dieselbe von einem Unteroffizier des 28. Infanterie-Regiments zwischen Mühlhausen und Eichersheim gefunden worden sei. Der Eigenthümer dieser Uhr wird deswegen aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei unterfertigter Stelle zu melden und sein Eigenthumsrecht nachzuweisen.

Wiesloch, den 27. Dezbr. 1849.

Großh. badisches Bezirksamt.

Bleibimhaus.

Bedingter Zahlungsbefehl.

[44] Nro. 30,377. Sinsheim. Auf Klage des Rentamts Eichersheim gegen

Eduard Speiser von Sinsheim

Forderung ad 149 fl. 20 fr. aus Kauf btr.

1) Wird dem Beklagten hiermit aufgegeben den Kläger binnen 14 Tagen von Eröffnung dieses an zu befriedigen oder seine Verbindlichkeit zu widersprechen, unter der Androhung: daß sonst auf Anrufen des Klägers die Forderung als zugestanden erklärt werde.

[20] J. S. Gr. Generalstaatskasse, Klägerin Implorantin gegen den practischen Arzt Eduard Bronner zu Wiesloch, Beklagten, Imploraten, Ersatzforderung betr., erhob Klägerin folgende Klage:

Der Beklagte habe sich bei dem letzten Aufstande insbesondere dadurch betheiliget, daß er Mitglied der s. g. constituirenden Versammlung gewesen und in solcher Eigenschaft von der Klägerin Diäten für 9 Tage à 3 fl. 27 fl. bezogen habe.

Auf den Grund der L.R.S. 1238. 1131. 1133. 1235. 1376. 1382. 1378. 1382 e müsse der Rückersatz dieser Zahlung nebst Zinsen in Anspruch genommen werden.

Außerdem habe der Beklagte als Theilnehmer an der Empörung nach L.R.S. 1382 und 1382 d für den durch dieselbe dem Staate zugegangenen Schaden im Betrage von mindestens 3 Millionen Gulden sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern einzustehen.

Hierauf gestützt wurde gebeten den Beklagten a) zum Ersatz des dem Staate zugegangenen Schadens von 3 Millionen Gulden oder eventuell vorbehaltlich der Liquidation derselben sammtverbindlich mit den übrigen Theilnehmern, b) zur Rückerstattung der empfangenen Gebühren ad 27 fl. nebst 5% Zinsen vom 18. Juni d. J. unter Verfallung in die Kosten zu verurtheilen.

Zugleich wurde zur eventuellen Sicherung des dereinstigen Urtheilsvollzuges um Arrest auf das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Beklagten gebeten, und sich zur Begründung des Gesuchs auf die Offenkundigkeit der Flucht des Beklagten, dessen Theilnahme an dem Aufstande und der Größe des dem Staate zugefügten Schadens, endlich auf die Bescheinigung des Empfangs von 27 fl. Gebühren berufen.

Da die gestellten Anträge durch die vorgetragenen Thatsachen und die angeführten Gesetzesstellen in Betracht der notorischen Flüchtigkeit des Beklagten rechtlich begründet sind, ergeht

Nr. 28,373. Beschluß.

1) Wird das sämmtliche liegenschaftliche und fahrende Vermögen des Beklagten mit Beschlag belegt und demzufolge a) dem Beklagten die Veräußerung

des liegenschaftlichen Vermögens untersagt; b) dem Gemeinderath Unterwagner das fahrende Vermögen in Verwahrung übergeben; c) den Schuldnern des Beklagten aufgetragen bis auf weitere diesseitige Verfügung bei Vermeidung doppelter Zahlung nichts zu entrichten.

2) Nachricht hievon geht dem flüchtigen Beklagten zu, mit der Auflage sich in der auf Mittwoch den 30. Jänner k. J. Morgens 8 Uhr anberaumten Tagfahrt über die Klage und das Arrestgesuch zu erklären, widerigenfalls das Thatsächliche für zugestanden, jede Einrede in der Hauptsache und gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestgesuches für versäumt erklärt und das Arrestverfahren dennoch fortgesetzt würde.

Wiesloch, den 8. December 1849.

Großh. Bezirksamt.

H a u r y.

Holländerholzverkauf.

[43] Sinsheim. Das sich in den hiesigen Stiftswaldungen Distrikt II. 5. Vogelheerd pro 1849 — 50 ergebende in etwa 50 Stämmen bestehende Holländerholz soll nach Anordnung Großh. Evangel. Oberkirchenraths im Soumissionswege an den Meistbietenden unter folgenden Bedingungen verkauft werden, daß

- 1) die Ausmessung der Stämme auf dem Splint und nach Peripheriezollen bei der Uebergabe an den Käufer geschieht,
- 2) für Fehler, die sich nach der Uebernahme und beim Zurichten des Holzes zeigen, nicht gutgestanden wird,
- 3) die Zahlung des Kaufschillings 14 Tage nach Uebergabe des Holzes baar und kostenfrei zur unterzeichneten Stelle erfolgen muß,
- 4) die Abfuhr des Holzes aus dem Wald längstens bis zum 15. März stattzufinden hat,
- 5) auswärtige Käufer sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben und
- 6) Genehmigung Großh. Evangel. Oberkirchenraths vorbehalten wird.

Die Soumissionen, welche den Betrag des für den Kubikfuß angebotenen Preises deutlich nachweisen müssen, sind bei diesseitiger Stelle verschlossen mit der Bezeichnung „Holländer-Holzübernahme“ bis zum 19. laufenden Monats, Vormittags 10 Uhr, portofrei einzureichen, zu welcher Stunde dieselben in Gegenwart der Soumittenten eröffnet werden.

Waldhüter Emer in Dühren ist beauftragt, die zur Abgabe bestimmten Stämme den Kaufliebhabern auf Verlangen vorzuzeigen.

Sinsheim, den 4. Januar 1850.

Großherzogliche Stiftschaffnei.

B a n z.

Holzversteigerung.

[38] Nro. 10. Schwellingen. Im Domainenwald Distrikt Hardt werden durch Unterzeichneten versteigert

Montag den 14. Januar

14 Stamm forlenes Bau- und Nadelholz.

75 Stück forlene Leichel.

38 1/2 Klafter forlenes 5 und 6 Fuß langes

Scheitholz.

291 1/4 Kftr. forlenes 4 Fuß langes Scheitholz.

Dienstag den 15. Januar.

153 1/4 Kftr. forlenes Prügelholz.

7800 Stück forlene Wellen.

Man versammelt sich früh 9 Uhr auf dem Schlage Franzosenbusch.

Schwellingen, den 6. Januar 1850.

Großherzogliche Bezirksforstei.

G m e l i n.

Gutsverpachtung.

[26] Am Donnerstag den 24. Januar d. J., Vormittags 9 Uhr, wird das Hofgut Bockschaff, Bezirksamts Sinsheim, in ca. 9 Morgen Hofraithe und Gartenland; 318 Morgen Ackerfeld und 33 Morgen Wiesen, mit künstlicher Wasserungsanordnung, bestehend, nebst Schafwaidberechtigung auf der ganzen Gemarkung, auf weitere 9 oder 12 Jahre, von Lichtmess 1850 an, im Amtshause zu Bockschaff, in öffentlicher Steigerung verpachtet.

Die Bonität der Felder ist ausgezeichnet. Es können sämtliche Fruchtgattungen und Delapflanzen mit Erfolg angebaut, und auf den nahen Marktplätzen von Bruchsal, Heidelberg und Heilbronn, vortheilhaft verwerthet werden. Für mindestens 80 Stücke Rindvieh und Pferde sind Stallungen vorhanden; auch ist eine Schaasherde von ca. 250 Stück unterzubringen.

Die Wohn- und Oekonomiegebäude, im besten Stande erhalten, bieten für 2 Pächter hinlänglichen Raum.

Gutsaufseher Stahl ist angewiesen, Liebhabern die Pachtobjecte vorzuzeigen. Die Bedingungen werden vor dem Steigerungsbote eröffnet. Pachtlustige haben sich mit legalen Vermögens- und Leumundszugnissen, so wie darüber auszuweisen, daß sie eine Realcaution von doppeltem Betrage des Pachtchillings, zu hinterlegen vermögen. Ausländer haben neben der Caution noch einen inländischen, als solvent erkannten Bürgen und Selbstschuldner zu stellen.

Pforzheim, am 3. Januar 1850.

Großherzogl. adelige Stiftsverwaltung.

K a l t e n b a c h.

Ankündigung.



[24] Sinsheim. Gegen Pfälzerhofwirth Ferdinand Fries dahier ist Liegenschaftszugriff erkannt und zu dessen Vollzug Tagsfahrt

auf

Mittwoch den 6. Februar 1850,

Nachmittags 3 Uhr,

anberaumt, wobei nachfolgende Liegenschaften zum Aufgebot gebracht und bei Erreichung des beigestzten Schätzungswertes oder eines Mehrgebots, endgiltig zugeschlagen werden:

Herkunft alles ehelich.

Häuser und Gebäude.

1.

Ein zweistöckiges Wohnhaus mit der Real-schildgerechtigkeit zum pfälzer Hof dahier, nebst Angebänden, Scheuer, Stallungen u. geschlossener Hofraithe, an der Haupt- und

Schätzungswerth
Kirchthorstraße dahier gelegen, neben Elias
Münzesheimer und Dreher Schick 7500.

2.
Ein gewölbter Keller unter Karl Lachs-
ners Scheuer am Bachdam: neben Jacob
Hoffmann und Weg 300.

Gartenland.

3.
23 Ruth. alten oder 60% Ruth. neuen
Maases vor dem Kirchthor in der Altstadt
No. 421: einerf. Kaufmann Köllreutter,
anderf. Jakob Söhner 200.

Ackerland.

4.
2 Brtl. 24% Ruth. alten oder 2 Brtl.
74% Ruth. n. M. oberhalb der Lettens-
grube, No. 964: einerf. Jakob Sittler's
Erben, anderf. Martin Betsch 200.

5.
2 Brtl. 36% Ruth. alten Maases in der
Holzau bei der Walkmühle: einerf. Anstöß-
fer, anderf. Sindel 280.

Wiesenland.

6.
38 Ruth. in der Bockscheuer: neb. Düh-
remer Fasselwies und Christoph Jekel 90.
Sinsheim, den 19. Dezember 1849.

Das Bürgermeisteramt.
H a a g. Besch.

Ankündigung.

[32] Sinsheim. Gegen den
Bürger und Tagelöhner Sebastian
Geiger dahier ist Liegenschaftszu-
griff erkannt und zu dessen Vollzug Tagfahrt auf

Mittwoch den 13. Februar 1850,
Nachmittags 3 Uhr,

anberaumt, wobei nachfolgende Liegenschaften zum
Aufgebot gebracht und bei Erreichung des beige-
setzten Schätzungswerths oder eines Mehrgebots end-
giltig zugeschlagen werden.

Herkunft alles eheweiblich.

Häuser und Gebäude.

1. Schätzungsw
werth fl.
Ein einstöckiges Wohnhaus nebst Scheuer
und Anbäulein auf der breiten Seite gegen
dem untern Thor, eins. Isack Kolland, an-
derf. Sebastian Strehl 200

2.

1/4 Ruthen alt oder
2 Ruth. neu Maas Garten in der brei-
ten Seite, M. No. 146, einerf. Elisabetha
Kiebler, anderf. Konrad Doll 20

Sinsheim, den 29. Dezbr. 1849.
Das Bürgermeisteramt.

H a a g. Besch.

Hausversteigerung.



[25] No. 1268. Neckarbischofs-
heim. Mit amtlicher Ermächtigung
wird das den David Jeselsohns Kin-

dern dahier gehörige Haustheil bis Montag den
4. Febr. d. J., Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rath-
hause öffentlich versteigert.

Neckarbischofsheim, am 2. Januar 1850.

Das Bürgermeisteramt.

J. A. d. B. Reiner. vdt. Wagner.

Liegenschaftsversteigerung.

[37] No. 1013. Zuzenhausen. Auf rich-
terliche Verfügung vom 30. November l. J., No.
29,429, werden dem Bürger Georg Michael Kurz,
Konrad Kurz und Wilhelm Kurz von hier, sämt-
liche Liegenschaften im Vollstreckungswege versteigt.
Hierzu ist Tagfahrt auf

Montag den 21. Januar l. J.,

Nachmittags 1 Uhr,
anberaumt, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt,
wenn mindestens der Schätzungspreis geboten wird.

Die Liegenschaften bestehen:

1. in einem zweistöckigen Wohnhause mit Scheuer,
Stallung und Keller unter einem Dach; fünf
Schweinställe mit Holzremise und dabei liegen-
den Garten ad 39% Ruthen im Städtlein,
neben Bernhard Heiß, Johann Brühler und
Wagner Georg Horn;
2. 2 Morgen 2 Brtl. Acker, Wiesen und Gar-
tenland, im Gesamtanschlag zu 1822 fl.
welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Zuzenhausen, den 31. Dezember 1849.

Der Bürgermeister.
S i n n. E. Keidel.

Liegenschaftsversteigerung.



[22] Hasselbach. Im Wege
gerichtlichen Zugriffs werden Mitt-
woch den 6. Februar 1850, Nach-
mittags 1 Uhr, auf hiesigem Geschäftszimmer sämt-
liche Liegenschaften der Georg Maters Eheleute
von hier öffentlich versteigert.

Hasselbach, den 28. Dezbr. 1849.

Das Bürgermeisteramt.
B e l z. vdt. Dingel.

Ankündigung.

[39] Wollenberg. In Sachen Amalie Klose
in Heidelberg gegen Christoph Hübner von hier,
Forderung betreffend.

Da bei der heute angeordneten Versteigerung der
Liegenschaften des Beklagten keine Liebhaber erschie-
nen, so hat man Tagfahrt zur zweiten Versteige-
rung derselben auf

Mittwoch den 6. Februar 1850,

Nachmittags 1 Uhr,
auf hiesigem Rathhause mit dem Anfügen anbe-
raumt, daß der Zuschlag erfolge, wenn der Schätz-
ungspreis auch nicht geboten werden sollte.

Wollenberg, den 29. Dezember 1849.

Das Bürgermeisteramt.
B r ä u c h l e.

Aufforderung.

[16] Helmstadt. Alle Diejenigen, welche noch mit denen schon pro Martini l. J. anher zu zahlen fällig gewesenem Holzsteigschillingsgeldern im Rückstande sind, erhalten andurch noch einen letzten Zahltermin von 14 Tagen bei Vermeidung executorialer Beitreibung.

Neunkirchen, den 31. Decbr. 1849.

Freiherrlich von Berlichingensches Rentamt
Helmstadt.
W e s c h.

[42] (Kapital auszuleihen.)

Im Helmstadter Almosen liegen 150 fl. zum Ausleihen bereit gegen Hypothek zu 5 Prozent.
Helmstadt, den 5. Januar 1850.

Almosenpfleger Ulrich.

Landwirthschaftliches.

Folgen der Theilung von Gemeindegütern.

So sehr die Meinung, daß es besser sei, wenn die Gemeindegüter zu Eigenthum vertheilt würden, ihre Bertheidiger findet, so sehr entgegen waren wir derselben und zwar aus dem Grund, weil die jetzige Generation nicht berechtigt ist, den künftigen Generationen ihr gemeinschaftliches Eigenthum zu entziehen.

Im Großherzogthum Hessen wurde in mehreren Gemeinden die Theilung von Allmenten durchgesetzt. Der hessische landwirthschaftliche Verein sammelte über die Erfolge dieser Theilungen sehr interessante Erfahrungen. Wir wollen aus der landwirthschaftl. Zeitschrift einige derselben hier ausziehen, vielleicht dürften sie dazu dienen, etwaige auftauchende Theilungsgelüste zu vertreiben.

Ein Bericht von Kampertheim sagt:

Es kann nicht gelängnet werden, daß die Allmentheilung hier von großem Nachtheil war. Sie hat viele Kosten verursacht und verursacht deren noch fortwährend durch die vielen Verkäufe, Ab- und Zuschreibungen u., welche nur Einzelnen zu gut kommen. Die Gemeindefasse wird nach und nach immer mehr in Anspruch genommen, weil jetzt solche alte Einwohner, nachdem sie ihre Allmente verkauft haben, der Gemeinde zur Last fallen, während diese für ihr Allment gerne von Kindern oder andern Verwandten bis an ihr Ende aufgenommen und verpflegt wurden. Der früher für die Theilung angeführte Grund, daß die Grundstücke in den Händen fester Besitzer in besseren Zustand kämen und mehr gedüngt würden, bewährt sich eben so wenig. Auch jetzt noch werden viele Stücke nicht angebaut und erhalten so wenig Dünger wie früher.

Bericht von Nordheim. Daß die Vertheilung der Allmente für erb und eigen bei den Bewohnern hiesiger Gemeinde die nachtheiligsten Folgen auf die Vermögenszustände ausübt, muß jeder Unbefangene, der die Vermögensverhältnisse der ärmeren und mittleren Klassen mit sonst und jetzt vergleicht, anerkennen. Vor der Vertheilung hatte die Gemeinde an Armenunterstützung 80—100 fl. auszugeben, jetzt beläuft sich diese Summe auf 800—1000 fl. Vor der Allmentvertheilung hatte die Gemeinde 4 bis 6 eigent-

liche Bettler, jetzt mindestens 30—40 Familien, mit circa 60—80 Seelen.

Bericht von Biblis. Viele Einwohner, welche zur Zeit der Theilung in dürftigen Verhältnissen waren, haben den erhaltenen Antheil am Gemeindegut gleich veräußert und fallen jetzt der Gemeinde zur Last. Dabei hat das Gemeindevermögen selbst um 12,000 Gulden abgenommen.

Bericht von Echzell. Die Allmentheilung hat viele Kosten verursacht und verursacht sie auch noch jetzt. Die zu Erb und Eigenthum vertheilten Allmente sind nicht in den Händen des Mittelstandes oder der ärmeren Eigenthümer geblieben, sondern die meisten wurden gleich nach der Vertheilung verkauft, und zwar um billige Preise, weil es nicht an Verkäufern fehlte. Der Gemeindefasse selbst fallen eine Menge alter Einwohner zur Last, weil sie ihre Allmente verkauft haben und von ihren Angehörigen nicht mehr aufgenommen werden. Der früher angeführte Grund, daß die getheilten Grundstücke in den Händen fester Besitzer besser bewirthschaftet werden, bewährt sich durch die Erfahrung nicht. Von den Gemeinden geschieht dies viel eher, namentlich mit Wiesenverbesserungen.

Bericht von Dädelsheim. Allgemein wird jetzt beklagt, daß die Theilung in Erb und Eigenthum geschehen, weil viele von denen, welche die Theilung am meisten wünschten, nichts weiter davon gehabt haben, als daß sie eine Zeitlang in den Wirthshäusern dafür zechen oder hie und da eine alte Schuld bezahlen konnten.

Nach einer Privatmittheilung wurde in einer Gemeinde ein Theil des großen Allmentgutes vertheilt, und selbst der Aermere erhielt mehrere Morgen. Anstatt sich aber auf diese Art einen besseren Zustand zu verschaffen, bildete sich in den Wirthshäusern eine Art von Lar, z. B. so und so viel Schoppen per Furche. So ward das Land in einigen Monaten an die Wirthe versoffen, die Gemeinde war um ihr Eigenthum und nur die zweiten Erwerber der Grundstücke zogen den Nutzen. Man will dorten von einer weiteren Vertheilung der Allmente durchaus nichts mehr hören.

Daß Getreide, wenn es von der Luft abgeschlossen, in trockenen Behältern aufbewahrt wird, sich sehr lange erhält, zeigen folgende Thatsachen:

Ein Privatmann in Neapel kaufte ein auf einem Berge vor der Stadt gelegenes Landhaus und ließ es neu aufbauen. Bei dieser Gelegenheit fand man im Grunde des alten Gebäudes ein großes, gut erhaltenes Getreidemagazin. Er befrachtete damit mehrere Schiffe und brachte das Getreide in den Handel, ohne daß Jemand bemerkt hätte, daß dasselbe vielleicht schon vor 100 Jahren eingeerntet worden wäre. Das Magazin befand sich in einem vulkanischen Erdreich, in welches weder Insekten noch Feuchtigkeit eindringen konnten. Die Mündung desselben war wahrscheinlich gleich sehr fest verschlossen worden.

In der Citadelle zu Metz entdeckte man im Jahr 1817 ein im Jahr 1523 errichtetes Getreidemagazin. Das Getreide gab, obschon 294 Jahre alt, noch ein ganz gutes, brauchbares Brod. (R. B.)

(Hierzu eine Beilage.)